

5. III. 370. **Rechtspflege.** Nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion beschließt der Regierungsrat auf dem Zirkularwege:

I. Dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement ist zu schreiben:

Mit Schreiben vom 30. Dezember 1905 gaben wir Ihnen unter Bezugnahme auf die uns mit Ihrer Zuschrift vom 16. Oktober 1905 übermittelte Abschrift der Note der k. und k. österreichisch-ungarischen Gesandtschaft in Bern in Sachen Rund eine Erklärung ab betreffend Einklagung von Gerichtskosten- bzw. Taxenforderungen, die durch österreichische Gerichte festgesetzt sind, bei den Gerichten des Kantons Zürich auf dem Wege des Zivilprozesses. Es scheint nun, daß diese Erklärung, wie aus der beiliegenden Abschrift einer Eingabe des hiesigen Obergerichtes anher, d. d. 15. Februar 1906, hervorgeht, nicht den gewünschten Erfolg gehabt hat. Das Obergericht gibt in dieser Eingabe Kenntniss von allen Schritten, welche bisanhin getan worden sind, um die Gerichtskosten von Bernhard Rund in Wien erhältlich zu machen. Der österreichische Richter mache die Anhandnahme der Klage davon abhängig, daß die Erklärung, daß bei den



Gerichten des Kantons Zürich auf dem Wege des Zivilprozesses Gerichtskosten- beziehungsweise Taxenforderungen eingeklagt werden können, die durch Entscheidungen österreichisch-ungarischer Gerichte festgesetzt werden, zwischen den beiden Staaten ausgetauscht und zum mindesten im österreichischen Reichsgesetzblatte publiziert werde. Das Obergericht stellt deshalb den Antrag, es möchte gegenüber Österreich-Ungarn durch die Bundesbehörden, mit dem Wunsche der Publikation im österreichischen Reichsgesetzblatt, für den Kanton Zürich folgende Erklärung abgegeben werden:

„Auf Grund des § 752 des Gesetzes betreffend die zürcherische Rechtspflege wird im Kanton Zürich Zivilurteilen österreichisch-ungarischer Gerichte, insbesondere auch bezüglich der in denselben festgesetzten Gerichtskosten- beziehungsweise Taxenforderungen, ohne Nachprüfung der Sache mit Bezug auf die Gesetzmäßigkeit oder Richtigkeit des Entscheides oder des bezüglichlichen Prozeßverfahrens die Vollstreckung gewährt, wenn die Urteile rechtskräftig und von einem Richter ausgefällt sind, der an sich kompetent war und dessen Kompetenz auch durch die zürcherische Gesetzgebung nicht ausgeschlossen ist“.

Indem wir diesen Antrag des hiesigen Obergerichtes an Sie weiterleiten, gestatten wir uns, Sie zu ersuchen, für den Austausch der Reziprozitätserklärung im Sinne der Ausführungen des Obergerichtes besorgt zu sein, falls dem Begehren nach Ihrer Ansicht ohne Bedenken entsprochen werden kann. Wir fügen noch bei, daß nach einem nachträglichen Berichte des hiesigen Obergerichtspräsidiums der Prozeß Rund auf den 17. März wieder vertagt ist.

II. Mitteilung an die Justiz- und Polizeidirektion.